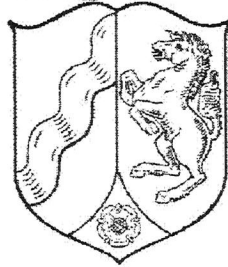


beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen

██████████



Verkündet am 28.06.2017

gez. ██████████
Regierungsbeschäftigte als
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Arbeitsgericht Dortmund

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

██████████ Dortmund

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

██████████ Dortmund

g e g e n

Firma ██████████ GmbH, vertreten durch die
██████████ Hirschau

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Torsten Jannack, Kleppingstr. 20, 44135 Dortmund

hat die 10. Kammer des Arbeitsgerichts Dortmund
auf die mündliche Verhandlung vom 28.06.2017
durch den Richter am Arbeitsgericht ██████████ als Vorsitzenden
sowie die ehrenamtlichen Richter ██████████

...

10 Ca 1160/17

- 2 -

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 4.227,04 Euro festgesetzt.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt mit der bei Gericht am 22.03.2017 eingegangenen Klage Urlaubsabgeltung und Überstundenvergütung.

In einem Arbeitsvertrag für die Zeit ab dem 01.07.2015 vereinbarte die Rechtsvorgängerin der Beklagten mit dem Kläger ein Nettomonatsgehalt in Höhe von 2.400,00 Euro bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden und einem kalenderjährlichen Erholungsurlaub von 24 Tagen, der gemäß Ziffer 8 Absatz 3 des Arbeitsvertrages spätestens zwei Wochen vor Urlaubsantritt schriftlich beantragt werden muss.

Das Arbeitsverhältnis endete zum 31.12.2016. Die Beklagte zahlte dem Kläger bis einschließlich Dezember monatlich 2.400,00 Euro netto, was für den Monat Dezember ein Bruttobetrag in Höhe von 2.880,58 Euro ergab.

Der Kläger hatte in der [REDACTED] in Dortmund im Heizungskeller die ihm zur Verfügung gestellte Werkstatt und einen Schreibtisch. Die Anweisungen erhielt er von dem Architekt [REDACTED], der sein Büro zunächst auch in diesem Haus hatte. Der Kläger war in dieser Weise auch bereits vor dem 01.07.2015 tätig und zwar seit 2002.

In einer E-Mail des Architekten [REDACTED] heißt es:

„Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 17. Oktober 2016 13:24
An: [REDACTED]
Betreff: [REDACTED]“

Sehr geehrter Herr Dr. [REDACTED]

...

10 Ca 1160/17

- 3 -

wie letzte Woche telefonisch besprochen habe ich mit Herrn [REDACTED] gesprochen. Herr [REDACTED] stehen bis 31.12.2016 insgesamt noch 52 Tage Urlaub zu. Urlaub geplant hat er vom 27.12. bis 30.12.16, so dass hier 4 Tage abgebaut werden. Es verbleiben dann 48 Tage Resturlaub. Sein Arbeitsvertrag endet am 31.12.16. Um den Urlaub abzubauen sollte er für den Monat Jan. 2017 und Febr. 2017 2 Monate sein Gehalt weiter erhalten. Ich habe für den Jan. 2017 22 Arbeitstage angesetzt und für den Febr. 2017 20 Arbeitstage. Es verbliebe dann ein Resturlaub von 6 Tagen. Diese 6 Tage soll er im November nehmen. Weiterhin verbleiben aktuell, Stand 14.10.16, 41 Überstunden. Diese Überstunden werden bis Ende November ebenfalls abgebaut. Ich habe ihm am Freitag mitgeteilt, dass ab sofort keine Überstunden mehr gemacht werden dürfen. Bitte teilen Sie mir mit, ob ich Herrn [REDACTED] mitteilen soll, dass dieser Vorschlag umgesetzt werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

- Technische Leitung -

Unter dem 25.10.2016 erhielt der Architekt [REDACTED] folgende E-Mail:

„Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 25. Oktober 2016 16:32
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: Mitarbeiter [REDACTED]“

Sehr geehrter Herr [REDACTED],
wie mit Herrn Dr. [REDACTED] heute besprochen, soll Herr [REDACTED] noch den ganzen Monat November 2016 arbeiten und ab 01. Dezember 2016 dann Urlaub nehmen. Ich bitte um kurze Bestätigung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Rechts- und Personalabteilung

[REDACTED] GmbH

Der Kläger sandte an die Beklagte eine Aufstellung von monatlichen Soll- und Ist-Arbeitsstunden nebst jeweiligen Über- und Unterstunden und eine Aufstellung

...

10 Ca 1160/17

- 4 -

bezüglich eines noch offenstehenden Urlaubs von 30 Tagen ausgehend von 40 Tagen Resturlaub Anfang 2016 wie folgt:

Monat	Soll-Stunden	Ist-Stunden	Über-/Unterstunden	Urlaubstage
Dez 15			28,5	40 Resturlaub
Jan 16	126,0	144,5	18,5	64 ab 2016
Feb 16	120,0	125,5	5,5	
Mrz 16	138,0	127,0	- 11,0	
Apr 16	126,0	163,0	37,0	
Mai 16	132,0	105,0	- 27,0	
Jun 16	132,0	114,0	- 18,0	
Jul 16	126,0	133,0	7,0	
Aug 16	138,0	155,5	17,5	7
Sep 16	132,0	158,0	26,0	5
Okt 16	126,0	65,0	- 61,0	
Nov 16	132,0	158,0	26,0	
Dez. 16	132,0	132,0	0,0	22
Gesamt:			49,0	30

Wie vorab telefonisch besprochen, schicke ich Ihnen zwecks Auszahlung meine restlichen Urlaubstage sowie die Überstunden.“

Der Kläger behauptet, dass er die E-Mails und die Aufstellung bezüglich der Überstunden und des Urlaubs von dem Architekten [REDACTED] erhalten habe und die Beklagte sich daran festhalten lassen müsse, da der Architekt [REDACTED] und Dr. [REDACTED], der letztlich die Geschäfte der Beklagten führe, auf dem Ausdruck der E-Mail vom 17.10.2016 vermerkt habe „Urlaubsgesetz + ½ 24. + ½ 31. sonst ok“. Die mit der Beklagten getroffene Abrede ergebe sich auch aus der E-Mail vom 25.10.2016 (Anlage K3).

...

10 Ca 1160/17

- 5 -

Bei einem Monatsbruttolohn in Höhe 2.880,58 Euro und 30 Stunden in der Woche / 130 Stunden im Monat ergebe sich ein Stundenlohn in Höhe von 22,15 Euro, sodass für 49 Überstunden noch 1.085,35 Euro zu zahlen seien. Auf einen Urlaubstag entfielen bei einem monatlichen Nettolohn in Höhe von 2.400,00 Euro und einer 5-Tage-Woche 110,75 Euro multipliziert mit 30 = 3.322,50 Euro.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 4.408,35 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.01.2017 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meint, dass sich die vom Kläger geltend gemachten Ansprüche nicht aus den von ihm vorgelegten Unterlagen ergäben. Aus den Unterlagen ergäbe sich vielmehr, dass der Kläger im Jahr 2016 weit mehr Urlaub erhalten habe, als ihm für dieses Jahr zugestanden habe. Ein Resturlaub aus der Zeit davor könne nicht bestehen, zumal nicht in Höhe von 40 Tagen.

Auch die Berechnung der Überstunden sei nicht nachvollziehbar. Der Kläger habe die Arbeitszeiten nicht angegeben, für Dezember 2015 nichtmals die Summe der Arbeitsstunden täglich, für Februar 2016 habe er statt 126 Stunden Soll-Arbeitszeit fälschlicherweise 120 Stunden zugrunde gelegt und für November 2016 habe er 26 Überstunden zugrunde gelegt, obwohl auch nach seinem Vortrag für November 2016 keine Überstunden angeordnet worden seien.

Eventuelle Überstunden seien auch durch Freizeit, nämlich durch zuviel gewährten Urlaub ausgeglichen worden.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf ihre Schriftsätze, die von den Parteien überreichten Unterlagen und die Sitzungsprotokolle Bezug genommen.

...

10 Ca 1160/17

- 6 -

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unbegründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Urlaubsabgeltung.

Ein solcher Anspruch ergibt sich nicht aus dem Bundesurlaubsgesetz in Verbindung mit dem Arbeitsvertrag.

Im Arbeitsvertrag für die Zeit ab dem 01.07.2015 haben die Parteien einen kalenderjährlich Erholungsurlaub von 24 Tagen vereinbart. Daraus ergibt sich nicht, dass die Parteien mehr Urlaub vereinbaren wollten, als im Bundesurlaubsgesetz vorgesehen ist, nämlich 24 Werktage, wobei auch der Samstag ein Werktag ist. Auch nach dem Vortrag des Klägers hat er für den gesamten Monat Dezember 2016 Urlaub erhalten, dies sind, auch wenn man Heiligabend und Silvester als halben Tag zählt, 25 Werktage und damit Urlaubstage und nicht nur 22 Tage wie in der Aufstellung angegeben. Selbst wenn in der Aufstellung die übrigen dort angegebenen Urlaubstage richtig berechnet wären, hat der Kläger damit im Jahre 2016 schon 37 Urlaubstage erhalten, obwohl ihm für die Zeit ab dem 01.07.2015 nach dem Bundesurlaubsgesetz nur 36 Urlaubstage zugestanden hätten. Sofern der Kläger geltend machen will, dass er bereits vor dem 01.07.2015 für die Beklagte tätig war, ergibt sich aus seinem Vorbringen nicht, dass die Voraussetzungen für eine Übertragung eines eventuell noch offenen Urlaubsanspruchs in das Jahr 2016 gegeben waren. Auch hätte er dann gem. § 7 Abs. 3 Bundesurlaubsgesetz spätestens bis zum 31.03.2016 genommen werden müssen. Der Kläger hat nach seinem Vortrag im Jahre 2016 jedoch nur Urlaub ab August 2016 genommen.

Aus dem Vortrag des Klägers ergibt sich auch keine Zusage der Beklagten dahingehend, dass er über die gesetzliche Regelung hinaus Urlaub erhalten sollte. Aus der vom Kläger überreichten Aufstellung (Anlage K2) ergibt sich allenfalls, welche Urlaubstage der Kläger noch nicht genommen hat. Sie lässt aber nicht erkennen, dass mit ihr eine verbindliche Berechnung vorgenommen werden sollte. Sofern die Aufstellung von dem Architekten [REDACTED] vorgenommen wurde, ergibt sich aus dem Vortrag des Klägers auch nicht, dass dieser bevollmächtigt war, eine

...

10 Ca 1160/17

- 7 -

verbindliche Berechnung vorzunehmen und nach Gesetz und Arbeitsvertrag nicht gegebene Urlaubsansprüche anzuerkennen.

Soweit der Kläger sich auf den handschriftlichen Vermerk auf dem Ausdruck der E-Mail vom 17.10.2016 (Anlage K4) beruft, ergibt sich daraus vielmehr, dass der Urlaub entsprechend dem Urlaubsgesetz gewährt und lediglich für den 24.12. und 31.12. ein halber Urlaubstag zugrunde gelegt werden sollte.

Aus dem Vorbringen des Klägers ergibt sich auch kein Anspruch mehr auf eine Vergütung von 49 Überstunden. Zu dieser Überstundenzahl gelangt der Kläger lediglich unter Zugrundelegung der in der Aufstellung (Anlage K2) angegebenen 28,5 Überstunden für Dezember 2015, 5,5 Überstunden für Februar 2016 und 26 Überstunden für November 2016.

Laut der E-Mail vom 17.10.2016, auf die der Kläger sich selbst bezieht, ist ihm aber gesagt worden, dass er ab sofort keine Überstunden mehr machen dürfe. Warum es trotzdem zu Überstunden gekommen sein soll, trägt der Kläger nicht vor.

Grundsätzlich besteht jedoch für nicht angeordnete Überstunden kein Anspruch auf Überstundenvergütung.

Bezüglich des Monats Februar 2016 geht die Berechnung von einer falschen Soll-Arbeitszeit aus, nämlich von 120 Stunden statt 126 Stunden. Insofern enthält die Aufstellung weitere 6 Stunden, die nicht neben dem Monatsgehalt zu vergüten sind. Aber auch die in der Aufstellung genannten 28,5 Stunden für den Monat Dezember 2015 hat der Kläger in keiner Weise spezifiziert und weder Tätigkeitsnachweise vorgelegt noch die tägliche Stundenzahl angegeben. Insofern kann in keiner Weise nachvollzogen werden, wie diese 28,5 Stunden berechnet wurden und ob kein Rechenfehler vorliegt wie z.B. für den Monat Februar 2016.

Die Kosten des Rechtsstreits waren gem. § 91 dem Kläger aufzuerlegen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil kann von der klagenden Partei **Berufung** eingelegt werden. Für die beklagte Partei ist gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel gegeben.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist* von einem Monat** schriftlich oder in elektronischer Form beim

Landesarbeitsgericht Hamm
Marker Allee 94
59071 Hamm

...

